

Ausnahme der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — oder gegen die zur Ausführung der bezeichneten Vorschriften erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, dem Gewerbeaufsichtsbeamten für das Fürzentum der Inhalt des Strafbefehls oder die Urteilsformel nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder demnächst Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens erfolgt, so ist hiervon unter Darlegung der Gründe oder unter Übersendung einer Abschrift des Gerichtsbeschlusses oder Urteils unverzüglich Mitteilung zu machen. Ferner ist anzugeben, ob gegen die gerichtliche Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist.

25. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, an denen Staats-, Gemeinde- oder Korporationsklassen Interesse haben, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen diese einen Anspruch an den Verurteilten herleiten können oder infolge deren Verpflichtungen gegen den Verurteilten aufhören, ist den betreffenden Behörden unverzüglich Mitteilung zu machen. Dieses gilt namentlich in den Fällen des durch die Verurteilung eingetretenen Verlustes eines besoldeten Amtes sowie in bezug auf die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27 bis 29 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. 1871 S. 353) ausgesprochenen, zur Postarmen- oder Unterstützungskasse stehenden Geldstrafen, hinsichtlich deren die Mitteilung an die betreffende Ober-Postdirektion erfolgt.

Ist zur Belegung von Nachnahmeposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift der Urteilsformel erforderlich, so ist diese zu erteilen.

In den Fällen des Amtsverlustes ist die Benachrichtigung der Behörde, die das Diensteinkommen zur Zahlung anzuweisen hat, von derjenigen Staatsanwaltschaft zu bewirken, welche von dem Eintritte der Rechtskraft des Strafurteils zuerst Kenntnis erhält.

26. Wird gegen eine der im § 136 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in der Fassung vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. 1900 S. 585), § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. 1900 S. 641), § 46 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (R. G. Bl. 1900 S. 698) bezeichneten Personen durch rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, daß sie den Unfall vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft eine mit der Beschreibung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der Urteilsformel mitzuteilen.